

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1972

Geschäftszahl

0073/71

Rechtssatz

Die Annahme, es werde das Krankenhaus eine Unfallmeldung erstatten, enthebt nicht von der in § 4 Abs 2 StVO normierten Verpflichtung, von dem Unfall sofort die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen.